

**Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 55 47  
info.fd@lu.ch  
www.lu.ch

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag  
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien):  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 5. Juli 2019

Protokoll-Nr.: 836

**STAF: Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen und Verordnungen über die Abrechnung ausländischer Quellensteuern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2019 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen zu den beiden Vorlagen Folgendes mit:

**1. Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen**

Der Kanton Luzern stimmt den Bestimmungen der Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen zu.

**2. Verordnung über die Abrechnung ausländischer Quellensteuern**

Der Kanton Luzern schliesst sich bei der Beurteilung der Verordnung über die Abrechnung ausländischer Quellensteuern – mit Ausnahme nachfolgender Ausführungen – der Musterstellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK vom 14. Mai 2019 an (vgl. Beilage).

- In Ergänzung zur Musterstellungnahme der SSK weise ich darauf hin, dass der Kanton Luzern mit einem Anstieg der Rückzahlungen an Kundinnen und Kunden rechnet.
- Der Kanton Luzern beantragt – abweichend von Ziffer 2.2 der Mustervernehmlassung der SSK – dass die Kirchensteuer auch bei den juristischen Personen für die Bestimmung der Steuerbelastung nicht miteinbezogen werden soll. Obwohl die Kirchensteuer zur Bestimmung der vollständigen Steuerbelastung an sich zu berücksichtigen wäre, gehen wir davon aus, dass eine Berücksichtigung dieser Steuer bei natürlichen wie auch bei juristischen Personen zu Mehraufwand und unnötigen Anfragen seitens der Steuerämter und Kirchgemeinden führen wird. Der Kanton Luzern ist dezentral organisiert. Aus früheren Erfahrungen bei der Anpassung der Verordnung über die pauschale Steueran-

rechnung, in welcher die Kirchensteuer zur Ermittlung des Maximalbetrages berücksichtigt werden musste, ist zu befürchten, dass die Anpassung der Artikel 9 und 10 VStA zu aufwändigen Rechnungen führen wird, die manuell vorzunehmen sein werden und zusätzliche Erklärungen über die Belastung an die Kirchgemeinden verursachen werden.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

  
Reto Wyss  
Regierungsrat

Beilage:

- Mustervernehmlassung der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK vom 14. Mai 2019